

Veranstaltung Maßarbeit e.V. am 02.11.2007

„Niemand soll unter die Räder kommen ...“

**Stellungnahme des Kreises Herford zum Thema
„Sicherung eines psychosozialen Beratungsangebotes für Lang-
zeitarbeitslose als Pflichtaufgabe der Kommune?“**

Sehr geehrter Herr Welz,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

es gibt eine lange Historie der Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und dem Arbeitslosenzentrum bzw. später Maßarbeit. Das ALZ wurde vor gut 25 Jahren gegründet und seitdem gibt es diese Zusammenarbeit. Der Kreis beteiligte sich von Anfang an an der Finanzierung. Später kam dann die Finanzierung über das Land aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds dazu.

Nachdem die Finanzierung zunächst pauschal erfolgte, änderte sich dies im Laufe der Zeit. Mitte der 90er-Jahre intensivierte der Kreis seine Aktivitäten im Bereich der Hilfe zur Arbeit. Zielgruppe waren die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, d.h. die Sozialhilfeempfänger, bei denen eine Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt angestrebt wurde.

Das Arbeitslosenzentrum und die Arbeitslosenberatungsstelle wurden zu wichtigen Partnern im Bereich dieser Hilfen zur Arbeit nach dem BSHG. Neben einer allgemeinen Bezuschussung erfolgte eine Finanzierung konkreter Maßnahmen, wie z.B. die „Intensivberatung“ oder die Durchführung von „Bewerbungstrainings“. Dabei übernahm die Rolle des Kreises ab dem Jahr 2000 die vom Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gegründete gemeinnützige Beschäftigungsförderungs-

gesellschaft „Die CHANCE“. Gesetzliche Grundlagen war weiterhin das BSHG.

Mit Einführung des SGB II trat auch hier eine wesentliche Veränderung ein. Die Zuständigkeit für die Betreuung der ehemaligen Sozialhilfeempfänger (und auch der ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfänger) wechselte auf die ARGE. Der Kreis ist seit dem 01.01.2005 nur noch zuständig für die Finanzierung

- der Kosten der Unterkunft und Heizkosten sowie
- der sog. flankierenden Hilfen, wie u.a. auch der psychosozialen Betreuung.

Das Thema „Sicherung eines psychosozialen Beratungsangebotes für Langzeitarbeitslose als Pflichtaufgabe“ umfasst drei Kernbegriffe, die ich im Folgenden definieren möchte:

- psychosoziale Betreuung,
- Langzeitarbeitslose und
- kommunale Pflichtaufgabe.

Beginnen möchte ich mit dem Begriff:

Psychosoziale Betreuung

Was umfasst die psychosoziale Betreuung?

Aus meiner Sicht geht es um die Unterstützung von Menschen in besonderen Notlagen, die - in diesem Kontext - auf eine fehlende Beschäftigung bzw. drohende Arbeitslosigkeit zurückzuführen sind. D.h. es geht um die Personen, bei denen psychischen Beeinträchtigungen vorhanden sind und bei denen diese Beeinträchtigungen soziale Folgeprobleme verursachen.

Dabei gilt es, die individuelle Situation der Betroffenen zu berücksichtigen, deren Stärken zu mobilisieren und deren Schwächen zu reduzieren. Ziel ist eine Hilfe zur Selbsthilfe.

Diese Form der Beratung und Betreuung ist quasi schon ein „althergebrachter Grundsatz“. Er fand sich schon in dem seit 1961 in Kraft getretenen BSHG und findet sich auch im SGB XII und im SGB II wieder. D.h. es gilt, die Betroffenen zu unterstützen und sie dabei wieder in die Lage zu versetzen, sich selbst zu helfen. Es geht nicht darum, den betroffenen Menschen alle Sorgen und Nöte abzunehmen – im Sinne einer staatlichen Fürsorge nach dem Motto „Ich werde Ihnen schon helfen“ mit der Einstellung: „Ich als Fachmann weiß schon, was für Sie richtig ist“, sondern darum, gemeinsam Schritte zu entwickeln, wie die aktuelle Notlage im ganz konkreten Einzelfall beseitigt werden kann.

Inhalte können beispielsweise sein:

- die Beratung in Problemsituationen und schwierigen Lebenslagen,
- die psychische Stabilisierung und
- die Unterstützung bei der Bewältigung des täglichen Lebens, aber auch
- die Unterstützung in Bezug auf Arbeit (Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung).

Der 2. Begriff lautet:

Langzeitarbeitslose

Um welchen Personenkreis geht es?

Zielgruppen aus Kreissicht können dabei sicher nicht sein

- die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und
- die Leistungsberechtigten nach dem SGB III.

Hier gibt es jeweils spezielle gesetzliche Regelungen und klar geregelte Aufgabenzuweisungen an die ARGE und die Agentur für Arbeit. Nach

den Willen des Gesetzgebers sollen hier die jeweils zuständigen Behörden handeln.

Aus meiner Sicht kann es daher hier jetzt nur um die Personen gehen, die keine Ansprüche nach den beiden genannten Vorschriften haben.

Dies können z.B. Personen sein,

- die nicht bzw. noch nicht arbeitslos sind, aber bei denen die oben genannten Beeinträchtigungen die Beschäftigung gefährden bzw. gefährden könnten

oder

- die vorübergehend erwerbsunfähig sind und die wieder für den Arbeitsmarkt „fit gemacht“ werden sollen.

Der letzte Begriff und sicherlich heute der wichtigste:

Pflichtaufgabe der Kommune

Handelt es sich hierbei um eine Pflichtaufgabe, d.h. eine Aufgabe, die der Kreis wahrnehmen muss?

Für die Kreise gibt es – und möchte hier sagen: glücklicherweise - keine abschließende Aufzählung in einem Gesetz, wie z.B. in der Kreisordnung, welche Aufgaben der Kreis erledigen muss.

Die Pflichtaufgaben der Kreise sind zunächst durch zahlreiche Spezialgesetze geregelt (wie z.B. die Bauordnung, das Straßenverkehrsgesetz, das Aufenthaltsgesetz – um nur einige wenige zu nennen).

Daneben regelt die Kreisordnung, dass „die Kreise ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der überörtlichen Angelegenheiten sind“. Diese allgemeine Regelung ermöglicht dem Kreis – neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben – selbst zu bestimmen, welche Aufgaben er als wichtig ansieht und welche er wie wahrnehmen möchte. D.h. aufgrund des verfassungsmä-

ßig verankerten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung kann jeweils hier vor Ort unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entschieden werden, welche Aufgaben über die konkret zugewiesenen Aufgaben hinaus wahrgenommen werden sollen bzw. welche Aktivitäten - allgemein gesagt - von „Dritten“ unterstützt werden sollen.

Dass es sich bei der psychosozialen Betreuung für den eben genannten Personenkreis über eine überörtliche Angelegenheit handelt, ist aus meiner Sicht relativ unproblematisch. Das bisher erbrachte Angebot richtete sich an alle Einwohner des Kreises und war aufgrund des Standortes hier in der Stadt Herford nicht auf das Gebiet und die Einwohner der Stadt Herford beschränkt.

Das Gleiche gilt nach meiner Auffassung auch insoweit, als auch Aufgaben im sog. Rahmen der Daseinsvorsorge zu den in der Kreisordnung genannten überörtlichen Angelegenheiten gehören können.

Als eine Pflichtaufgabe, d.h. eine Aufgabe, die der Kreis zwingend erledigen bzw. sicherstellen muss, sehe ich die psychosoziale Betreuung allerdings nicht an.

D.h. natürlich nicht, dass es auf keinen Fall eine Kreisaufgabe sein kann. Es bedeutet vielmehr, dass der Kreis in eigener Verantwortung entscheiden muss, ob er sich dieser Aufgaben annehmen will und ggf. in welcher Form dies dann erfolgen soll.

Zwei Rahmenbedingungen für diese Entscheidung sind

- Zunächst gibt es eine grundsätzliche Aussage, dass der Kreis nicht „Ausfallbürge für auslaufende oder eingestellte Landeszuschüsse ist“

und generell an die Stelle des Landes tritt und die Landeszuschüsse übernimmt. Dies ist sicherlich verständlich, da es ansonsten dem Land sehr leicht fiel, sich aus weiteren Dingen zurückzuziehen.

- Daneben ist die finanzielle Situation des Kreises zu berücksichtigen.

Der Kreis befindet sich, wie Sie sicher alle wissen, derzeit in der Haushaltssicherung. Wenn gleich sich nach dem jetzigen Kenntnisstand die Situation im Jahr 2008 etwas verbessert, besteht immer noch kein „Grund zum Jubeln“. Die finanzielle Situation des Kreises – und auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden – wird auch in den nächsten Jahren angespannt bleiben.

Dieser erforderliche Entscheidungsprozess wurde jetzt durch den gestellten Zuschussantrag angestoßen. Im Vorfeld hat es nach meiner Kenntnis auch schon Gespräche mit den Fraktionen des Kreistages gegeben.

Konkret heißt das, dass der Zuschussantrag im Rahmen der Beratungen des Haushaltes 2008 in die politischen Gremien, wie dem Sozialausschuss, den Fraktionen, dem Kreisausschuss und letztlich auch dem Kreistag eingebracht und diskutiert wird. Hier ist dann letztendlich die Entscheidung zu treffen, ob sich der Kreis dieser Aufgaben annehmen will oder nicht.

Ich verstehe die heutige Veranstaltung so, dass mit der Diskussion dieser Entscheidungsprozess unterstützt werden soll.